

Nutzungsbedingungen des Klettercenter Freiburg EigerNord



1. Benutzungsberechtigung:

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Der Benutzer erklärt durch seine Unterschrift auf der Kundenkarte, dass er immer die Verantwortung für die Gesundheit und das Leben des kletternden Seilpartners trägt. Als Kletternder erkennt er dies ebenfalls an. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über ausreichende Kletter- und Sicherungskennnisse verfügt, die ihn befähigen, selbstständig in der Kletteranlage zu klettern und zu sichern.

Personen ohne ausreichende Sicherungskennnisse müssen sich beim Personal melden, und gegebenenfalls einen Sicherungskurs belegen. Es ist ihnen ausdrücklich nicht gestattet, die Sicherung eines Kletternden zu übernehmen. Externe Sicherungskurse sind nicht erlaubt.

Kinder und Jugendliche

1.2. Babys und Kleinkinder bis 7 Jahren dürfen sich aus Sicherheitsgründen nicht im Kletterbereich aufhalten. (Dies gilt auch für Spielzeug und ähnliches)

1.3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten volljährigen Person mit ausreichenden Sicherungskennnissen benutzen.

1.4. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage nur nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Das hierfür ausschließlich zu verwendende Formular liegt in der Kletterhalle aus bzw. kann unter www.eignord.de herunter geladen oder auf Anfrage per Post oder Fax zugesandt werden.

Gruppen

1.5. Bei minderjährigen Gruppen haben die volljährigen Gruppenleiter dafür einzustehen, dass die Einhaltung der Nutzungsbedingungen von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Die Gruppenleitung haftet gegenüber der Betreibergesellschaft für Schäden, die durch Gruppenmitglieder verursacht wurden.

2. Kletterregeln und Haftung:

a) Allgemein

2.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

2.2.1 Die Betreibergesellschaft haftet nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben.

2.2.2 Im Übrigen haftet die Betreibergesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen.

2.2.3. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und ihre Benutzung, insbesondere das Klettern, erfolgen über oben genannten Haftungsmaßstab hinaus ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

2.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.4. Der Betreiber überprüft die künstlich angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial regelmäßig. Dennoch können sich künstliche Klettergriffe unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Benutzer ist daher verpflichtet entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.5. Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen der Kletteranlage dem Personal an der Rezeption zur Niederschrift anzuzeigen. Die spätere Anzeige eines Schadens sowie ein daraus resultierender Anspruch sind ausgeschlossen.

b) Kletterregeln im Einzelnen

2.6. Das Bouldern ist grundsätzlich nur an der Boulderwand und an speziell dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet. Beim Bouldern darf die Höhe des oberen Randes der Boulderwand nicht übergripen werden. Trotz eines in diesem Bereich installierten speziellen Weichbodensystems, können bei einem Absprung aus bis zu 3,5m Höhe auf diesen Boden erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Das Bouldern erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Kinder sind vom Boulderbereich fernzuhalten und ältere Kinder nicht ohne Aufsicht im Boulderbereich zu lassen. Aufsichtspersonen sind für ihre Kinder verantwortlich.

2.7. Das Sichern ist nur dann gestattet, wenn mindestens eine gängige Sicherungsmethode eigenverantwortlich beherrscht und sicher angewandt werden kann. Jeder ist

für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes anlegen des Klettergurtbesonders beherrscht wird. In der gesamten Anlage ist ausschließlich mit Seilsicherung zu klettern. Ausgenommen davon sind die speziell gekennzeichneten Boulderbereiche.

2.8. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird hingewiesen auf:

- den korrekten Verschluss des Klettergurtbesonders;
- der Kletternde hat sich direkt in den Klettergurt einzubinden (ohne Karabiner);
- das Klettern nur mit Brustgurt ist verboten;
- das Klettern mit Steigklemme/-hilfe ist untersagt;
- Sichern um den Körper (z.B. Hüft- oder Schultersicherung) ist nicht erlaubt;
- auf einen korrekten Seilverlauf ist zu achten;
- Gewichtsunterschiede von Kletterndem und Sicherndem;
- Ausrüstungsgegenstände sind beim Kletternden so zu befestigen, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.

2.9. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Klettern mit entsprechender Ausbildung ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Sie dürfen während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

2.10. Die verwendeten Vorstiegsseile müssen mindestens 50 Meter lang sein. Die eingehängten Toprope-Seile sind nicht abzuziehen und auf keinen Fall als Vorstiegsseile zu verwenden. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.

2.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Das Seil ist immer in beide Umlenkungen einzuhängen. Der Nachstieg an Zwischensicherungen ist nicht gestattet.

2.9. Es darf nur im Toprope geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist. Beim Ablassen sind sämtliche Zwischensicherungen wieder einzuhängen.

2.11. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

2.12. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Personal an der Rezeption unverzüglich zu melden.

2.13. Während des Kletterns und Sicherns ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet.

2.14. Das Sichern und Klettern unter Drogeneinfluss, insbesondere unter Alkoholeinfluss, ist verboten.

Eltern und Aufsichtsberechtigte

2.15. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich, im Fitnessbereich sowie insbesondere auf den Fitnessgeräten und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3. Veränderungen, Beschädigungen & Sonstiges:

3.1. Tritte und Griffe, Hakenlaschen sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

3.2. Grundsätzlich sind die Kletterwände nur mit Sportkletterschuhen zu beklettern. Barfußklettern, das Klettern in Strümpfen sowie das Klettern in Straßenschuhen sind verboten. Das Klettern mit konventionellen Hallensportschuhen ist nur an der Anfängerwand erlaubt.

3.3. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs oder flüssigem Chalk erlaubt.

4. Leihmaterial:

4.1. Die fachgerechte Benutzung der Leihrüstung erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

4.2. Im eigenen Interesse wird der Entleiher gebeten, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu prüfen. Mängel sind umgehend dem EigerNord-Team zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

4.3. Bei Empfang der Leihrüstung ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises oder ähnliches zu hinterlegen. Die Leihgebühr ist bei Empfang des Materials zu entrichten.

4.4. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Kletteranlage am Tag der Entrichtung der Leihgebühr. Die Leihrüstung ist am selben Tag vor Betriebsschluss zurückzugeben. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an.

4.5. Der Entleiher verpflichtet sich, bei Verlust des Leihmaterials, dieses zum Listenpreis zu ersetzen. Das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt dem Entleiher unbenommen.

5. Schlussbestimmung

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.